

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein großer Teil der sonstigen für die öffentliche und private Hygiene getroffenen Bestimmungen des Propheten eilte aber der Zeit weit voraus und gewann Bedeutung auch für die übrige Menschheit. So die Schutzmaßregeln gegen übertragbare Krankheiten (Lepra usw.), die Unschädlichmachung der menschlichen Fäkalien im Lagerleben mittels Vergrabens, wie es ungefähr noch heute in den militärischen Lagern gehandhabt wird. Auch sei auf die unsere modernen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei weitem übertreffenden mosaischen Maßregeln beim Leichendienste hingewiesen, zu denen die strenge Absondierung des Toten, das Waschen oder Verbrennen seiner Kleider, der neue Bewurf und das Tünchen der Wohnräume, die Reinigung oder Sterilisation der vom Verstorbenen benutzten sonstigen Gegenstände und die Absondierung der Leichendienner gehörten.

Auch können im Vergleich mit unserer neueren Nahrungsmittelhygiene, sowie der Schlachtwie- und Fleischbeschau die mosaischen

Speisegesetze und Schlachtungsvorschriften als hygienisch bedeutsam und vorbildlich angesehen werden. Verboten war unter anderem der Genuss des Hundefleisches, da der Hund zu den Raufressern gehört. Auch das Verbot des Unterleibsfettes, selbst der sonst genießbaren Tiere, war ein Vorläufer unserer heutigen Fleischbeschauvorschriften, die unter besonderen Umständen, z. B. ausgesprochener Tuberulose, gleichlauten. Endlich sei — ohne auf die Schächtungsfrage näher einzugehen — darauf hingewiesen, daß die von Moses angeordnete Schächtung darauf abzielte, den Körper des Schlachttieres durch Verblutung möglichst blutleer zu machen und damit die Fleischstücke besser vor Fäulnis zu bewahren, was wir heute durch Kühlhallen bewirken. Und so könnte man noch eine Reihe von Analogien nachweisen, die zwischen den von Moses geschaffenen Gesundheitsgesetzen und unseren modernen hygienischen Maßnahmen und Bestrebungen bestehen.

(„Das Deutsche Rote Kreuz“.)

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 13. April 1912.

Aus den Verhandlungen: 1. In den schweizer. Samariterbund werden als neue Sektionen aufgenommen die Samaritervereine: Siebnen (Schwyz) mit 34, Rondez bei Delsberg mit 26 und Flamatt-Neuenegg mit 24 Altiven.

2. Bei der Durchberatung des Antrages Aarau, Schaffung einer Samariterkassenkasse, beschließt der Zentralvorstand einstimmig, von einer Empfehlung des Antrages abzusehen, weil er dafür hält, daß ein Bedürfnis für eine solche Schöpfung nicht vorliegt und die Durchführung einer solchen Kasse zurzeit unmöglich wäre.

3. Der Zentralvorstand nimmt mit Befremden davon Kenntnis, daß auf der Traktandenliste für den ostschweizerischen Hülfeslehrertag als Traktandum figuriert: „Antrag des Zentralvorstandes betreffend vierjährigen Turnus des Vorortes.“ Da im Schoze des Zentralvorstandes ein solcher Antrag nie vorlag, über dieses Thema überhaupt nie verhandelt wurde, protestiert derselbe gegen die im betreffenden Programm erschienene unrichtige Ankündigung.

4. Für die Abhaltung des vom 14. bis 20. Juli 1912 vorgesehenen Hülfeslehrerkurses wird Winterthur bestimmt, da dort ein solcher Kurs noch nie stattgefunden hat und zudem um Winterthur herum zahlreiche neue Sektionen entstanden sind, die zum Teil keine Hülfeslehrer besitzen.

5. Die Sektion Chaux-de-Fonds, die Rote-Kreuz-Fähnchen seit hält, wird auf das gesetzwidrige ihrer Handlung aufmerksam gemacht. Da sie aber neuerdings durch eine Eingabe um Erlaubnis zu diesem Verkauf einkommt, wird der Sektion Chaux-de-Fonds erklärt, daß eine solche Erlaubnis nur beim eidgen. Justizdepartement eingeholt werden könne, da zu einer solchen Verfügung weder der Samariterbund, noch das Rote Kreuz kompetent seien.

Der Präsident: **A. Gantner.** Die Protokollführerin: **R. Borsinger.**